

ORTSGEMEINDE Halsenbach



Sitzungsniederschrift

Gremium: Ortsgemeinderat Halsenbach
Datum: 27. September 2016
Ort: Dorfgemeinschaftshaus in Halsenbach
Öffentlichkeit: öffentlich nichtöffentlich
Einladung vom: 21. September 2016
Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr
Sitzungsende: 20.25 Uhr

Anwesend:

			anwesend ja / nein:	Bemerkung:
Vorsitzende:	Lenz	Rita	ja	Ortsbürgermeisterin
Ratsmitglieder:	Kasper	Manfred	ja	Erster Beigeordneter
	Jakobs	Frank	nein	Beigeordneter entschuldigt
	Bender	Wolfgang	ja	
	Börsch	Lothar	ja	
	Christ	Dieter	ja	
	Christ	Ralph	ja	ab 19:05 h
	Christ	Lothar	ja	
	Lauderbach	Petra	ja	
	Link	Bruno	ja	
	Mayer	Rudolf	nein	entschuldigt
	Michel	Hans-Josef	nein	entschuldigt
	Möller-Labohm	Britta	ja	
	Nass	Wolfgang	ja	
	Nick	Wolfram	ja	

	Nikolai	Marion	nein	entschuldigt
	Strähnz	Axel	ja	
Sonstige:	Mauer	Norbert	ja	2. Vorsitzender SGE

Nach Begrüßung der Anwesenden stellt die Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht und somit ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dem wird nicht widersprochen. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig. Die Tagesordnung bleibt gegenüber der Einladung unverändert.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Projekt „Breitbandausbau im Rhein-Hunsrück-Kreis“;
Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Emmelshausen gemäß § 67 Abs. 5 GemO
2. Vollzug des § 2 b Umsatzsteuergesetz;
Beschluss über die Ausübung der Optionserklärung
3. Satzung über die Einziehung eines Wirtschaftsweges
4. Zuschussantrag SG Ehrbachtal
5. Mitteilungen, Anregungen

B. Nichtöffentlicher Teil:

6. Grundstücksangelegenheiten
7. Steuerangelegenheit
8. Mitteilungen, Anregungen

A. Öffentlicher Teil

TOP 1 öGRS Halsenbach 27. September 2016	Projekt „Breitbandausbau im Rhein-Hunsrück-Kreis“; Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Emmelshausen gemäß § 67 Abs. 5 GemO
---	--

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 3 Wirtschaftsförderung, vom 06.09.2016

Beratungsdetails:

1.1 Sachverhalt / Begründung:

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets, z. B. bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist. Der technologische Fortschritt geht unaufhaltsam weiter. Bis heute zeigt sich dies sowohl in Untersuchungen zu Prozessorleistungen oder Zugangsbreiten, als auch im Wachstum des Datenverkehrs und der Leistungsfähigkeit von Verbrauchergeräten. Bereits heutige Anwendungen nutzen die bestehenden Bandbreiten von Internetverbindungen aus. Das sich ändernde Nutzerverhalten und der Einzug von leistungsfähigerer Technologie in den Alltag werden zukünftig deutlich höhere Bandbreiten erfordern.

Im Kreisgebiet haben derzeit mehr als 94 Prozent der Haushalte eine Grundversorgung von mindestens 6 Mbit/s, jedoch nur etwa 78 Prozent eine leistungsfähige NGA -Versorgung \geq 30 Mbit/s (Quelle: TÜV Rheinland/Stand: Mitte 2015).

Vor diesem Hintergrund strebt der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises für das Gebiet des Landkreises die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit breitbandigem Internet zum Ziel haben soll. Hierbei sollen nach Abschluss der Maßnahme voraussichtlich für mindestens 85 % der Haushalte im Planungsgebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download gewährleistet werden sowie für mindestens 95 % der Haushalte mindestens 30 Mbit/s.

Um ein kreisweites Projekt durchführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters möglichst in der Größe eines Landkreises erforderlich.

Die Kreisverwaltung hat hierzu mit Zustimmung des Kreistages und in Abstimmung und in Kooperation mit allen Verbandsgemeinden und der Stadt Boppard eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Diese Machbarkeitsstudie wird u.a. Aussagen treffen zu dem Ausbaubereich und –auf Basis einer im Rahmen der Studie zu erstellenden Netzplanung - zu den geschätzten Kosten des Ausbaus eines Breitband-Hochgeschwindigkeitsnetzes.

Für einen landkreisweit gebündelten Breitbandausbau müsste in einem ersten Schritt die Kompetenz zum Breitbandausbau bzw. zur Förderung des Breitbandausbaus von den Ortsgemeinden auf die jeweilige Verbandsgemeinde übertragen werden.

Nach § 2 Abs. 1 GemO ist die Breitbandversorgung eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Ortsgemeinde. Gemäß § 67 Abs. 5 können Ortsgemeinden Selbstverwaltungsangelegenheiten den Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Nach der Übertragung der Zuständigkeit auf die Verbandsgemeinden würden diese sowie die Stadt Boppard den Rhein-Hunsrück-Kreis mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem sachlich begrenzten Aufgabenteil „Ertüchtigung des Breitbandnetzes im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz“ beauftragen. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Breitbandausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen.

In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sollen die Verbandsgemeinden dazu verpflichtet werden, dem Landkreis die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligungen von EU, Bund und Land sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten zu erstatten. Nach derzeitiger Sachlage kann für das Ausbauprojekt mit einem kombinierten Bundes- und Landeszuschuss in Höhe von insgesamt 90 % gerechnet werden. Seitens des Landes werden Fördermittel von bis zu 7 Millionen Euro in Aussicht gestellt. Die Bundesförderung kann bis zu 15 Millionen Euro betragen (jeweils Höchstfördersummen, Fördersatz Land 40 %, Fördersatz Bund 50 %).

Seitens der Verbandsgemeinde Emmelshausen ist beabsichtigt, von den am Ausbauprojekt beteiligten Ortsgemeinden eine Sonderumlage gemäß § 26 Abs. 2 des Landesfinanzausgleichsgesetz in Höhe des nach Abzug der Zuschüsse verbleibenden Eigenanteils für die auf das Gebiet der jeweiligen Ortsgemeinde anfallenden Kosten nach einem noch festzulegenden Schlüssel zu erheben.

Von der geplanten Ausbaustrategie profitieren nicht nur schlecht versorgte Ortsgemeinden; auch nach heutigem Stand gut versorgte oder kürzlich ausgebaute Gemeinden können von dem durchzuführenden flächendeckenden Ausbau auf einheitliche NGA-Standards positive Effekte erwarten.

Die Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie schätzungsweise bzw. nach erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden. Das Projekt „Breitbandausbau im Rhein-Hunsrück-Kreis“ soll Ende 2018 abgeschlossen sein.

Mit der Übertragung auf die Verbandsgemeinde Emmelshausen bindet sich die Ortsgemeinde noch nicht. Die Ortsgemeinden können auch nach der Zuschussbewilligung (in Einzelfällen sogar noch nach der Ausschreibung) ihre Projektteilnahme aufkündigen.

Als Hochgeschwindigkeitsnetze / Netze der nächsten Generation (NGA) werden elektronische Kommunikationsnetze angesehen, die die Möglichkeit bieten, Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s bereitzustellen.

1.2 Finanzielle Auswirkungen:

(Gesamtkosten der Maßnahme, jährliche Folgekosten, Finanzierung: Zuwendungen Dritter, Fremd- und Eigenkapital, vorzeitiger Baubeginn?)

90 % der Kosten sind durch Bundes- und Landeszuschüsse gedeckt. Die verbleibenden 10 % sind von den Gemeinden zu tragen.

1.3 Veranschlagung im Haushalt:

(Haushaltsjahr, Produkt, Konto, Haushaltsansatz, verfügbare Mittel)

Die entsprechenden Mittel müssen im Haushaltsjahr 2017 veranschlagt werden.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, die Breitbandinfrastruktur im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz zu ertüchtigen, und überträgt nach § 67 Abs. 5 GemO der Verbandsgemeinde Emmelshausen mit deren Zustimmung die Aufgabe der „Breitbandversorgung“.

- Die Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des NGA-Ausbaus in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Rhein-Hunsrück-Kreis und den Verbandsgemeinden sowie der Stadt Boppard geregelt werden.

Abstimmungsergebnis:

- Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (13 Ja-Stimmen).
- Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (13 Ja-Stimmen).

TOP 2 öGRS Halsenbach 27. September 2016	Vollzug des § 2b Umsatzsteuergesetz; Beschluss über die Ausübung der Optionserklärung
---	--

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, FB 4, vom 30.08.2016

Beratungsdetails:

Sachverhalt / Begründung:

Mit der Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) durch das Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im deutschen Steuerrecht neu geregelt.

Bislang galt für die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand § 2 Abs. 3 UStG. Der Umsatzsteuer unterlagen danach solche Tätigkeiten, die ertragssteuerlich einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) begründeten. Damit unterlagen bislang solche Tätigkeiten nicht der Umsatzbesteuerung, welche ertragssteuerlich als hoheitliche oder vermögensverwaltende Tätigkeiten keinen BgA darstellen. Hierzu gehörten beispielweise die Betriebsführung für Abwasserbeseitigungsanlagen, die Vermietung von Bürogebäuden oder Tätigkeiten, die wegen eines nachhaltigen Umsatzes von weniger als 35.000 € p.a. mangels Gewichtigkeit keinen BgA i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG begründen.

Die Bindung der umsatzsteuerlichen Behandlung an die ertragssteuerliche Einstufung als BgA haben die Rechtsprechung des BGH und EuGH jedoch unter Berufung auf Art. 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU widersprochen. Nach dieser Norm unterliegt die öffentliche Hand nur für solche Tätigkeiten nicht der Umsatzsteuer, welche ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn diese über Zölle, Abgaben, Gebühren oder sonstige Abgaben finanziert werden – es sei denn, die nicht umsatzsteuerbare Behandlung führt zu größeren Wettbewerbsverzerrungen. Nach der Rechtsprechung von BGH und EuGH ist danach die öffentliche Hand stets unternehmerisch tätig, wenn sie auf privatrechtlicher Grundlage zu gleichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer entgeltliche Leistungen erbringt oder wenn bei Agieren in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts bei einem Verzicht auf die Umsatzbesteuerung eine größere Wettbewerbsverzerrung zu privaten Wirtschaftsakteuren entstehen würde (BGH vom 01.12.2011). Diese Rechtsprechung wurde aber von der Finanzverwaltung nicht allgemein angewandt, sondern nur, wenn sich Körperschaften des öffentlichen Rechts ausdrücklich darauf beriefen.

Angelehnt an den Wortlaut des Art. 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie unterliegen gemäß dem neuen § 2 b UStG Tätigkeiten der öffentlichen Hand nicht der Umsatzsteuer, soweit diese der öffentlichen Gewalt obliegen und ihre Behandlung als nicht umsatzsteuerbar zu

größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Außerhalb dieses Rahmens ist jede nachhaltige entgeltliche Tätigkeit außerhalb öffentlicher Gewalt gemäß § 2 Abs. 1 UStG umsatzsteuerbar. Damit sind insbesondere die Vermögensverwaltung (bspw. die Vermietung von Bürogebäuden), Umsätze, die bislang wegen Unterschreitens der Grenze von 35.000 € keinen BgA begründet haben, umsatzsteuerbar.

Übergangsregelung:

In § 27 Abs. 22 UStG hat die Finanzverwaltung eine Übergangsregelung eingeführt, nach der die Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Wahlrecht hat, bis Ende 2016 eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben, die bisherige Rechtslage für alle Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2020 ausgeführt werden, weiter anzuwenden. Diese Erklärung kann aber nur einheitlich abgegeben werden. Es ist nicht möglich, eine sogenannte „Rosinenpickerei“ zu betreiben und bspw. Tätigkeiten, bei denen ein Vorsteuerabzug im erheblichen Umfang möglich ist, dem neuen Recht zu unterwerfen, während man gleichzeitig für Tätigkeiten ohne nennenswerten Vorsteuerabzug vom Wahlrecht Gebrauch macht.

Zur Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG liegt mit Schreiben vom 26.01.2016 ein erster Entwurf eines BMF-Schreibens vor. Hiernach ist bisher vorgesehen, dass für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 anzuwenden ist. § 2 b UStG in der Fassung vom 1. Januar 2016 ist für Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Somit ist geplant, dass die Neuregelungen des § 2 b UStG frühestens ab dem 1. Januar 2017 zur Anwendung kommen. Wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts zunächst weiterhin die Regelung des § 2 Abs. 3 UStG für ausgeführte Leistungen ab dem 31. Dezember 2016 bis 31. Dezember 2020 anwenden möchte, kann sie das gegenüber dem zuständigen Finanzamt einmalig erklären. Die Erklärung muss in diesem Fall bis zum 31.12.2016 abgegeben werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die zwingend einzuhalten ist. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine abgegebene Erklärung auch nach 2016 derzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben. Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschluss:

Der «Rat» beauftragt, «OB_Bezeichnung_2», gegenüber dem Finanzamt einmalig die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben. Damit kommt der neue § 2 b UStG frühestens zum 1. Januar 2021 zur Anwendung.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (13 Ja-Stimmen).

TOP 3 öGRS Halsenbach 27. September 2016	Satzung über die Einziehung eines Wirtschaftsweges
---	---

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, FB 3 Natürliche Lebensgrundlagen, Bauen, vom 08.09.2016

Beratungsdetails:

Sachverhalt / Begründung:

Wirtschaftswege (Feld- und Waldwege) einer Gemeinde sind in der Regel keine öffentlichen Wege im Sinne des Landesstraßengesetzes. Sie dienen der Bewirtschaftung der Grundstücke und sind daher nur für diesen Benutzungszweck und für solche Verkehrsarten zugelassen, die für die Bewirtschaftung in Betracht kommen.

Die Benutzung der Wege kann die Gemeinde durch Beschluss oder durch Satzung regeln. Soll ein Wirtschaftsweg oder Teilstück nicht mehr zur Benutzung zur Verfügung stehen, erfolgt diese Maßnahme nicht aufgrund einer Einziehung nach § 37 Landesstraßengesetz (LStrG), sondern durch Beschluss des Gemeinderates (vgl. insoweit Urteil OVG Rheinland-Pfalz vom 29.04.1999). Dies setzt voraus, dass der Wirtschaftsweg nicht im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens ausgewiesen worden ist und keine Bedeutung mehr für die Land- und Forstwirtschaft hat. Ist der Weg durch ein Flurbereinigungsverfahren entstanden, ist eine Satzung zu beschließen, andernfalls reicht ein Gemeinderatsbeschluss aus.

Die betreffende Wegfläche befindet sich in Halsenbach – OT Ehr. Herr Peter Bach, Halsenbach, strebt an, die o.g. Wegfläche zu erwerben. Das Grundstück wird nicht mehr für öffentliche Zwecke benötigt. Die angrenzenden Flurstücke 63, 58/1 und 120 stehen im Eigentum des Herrn Bach.

Ist in einer Gemeinde ein Wirtschaftsweg innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens zugewiesen worden, so ist für eine Außerdienststellung gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungs-gesetz eine Satzung erforderlich, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Das Dienstleistungszentrum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück hat mit Schreiben vom 05. August 2016 bestätigt, dass der betreffende Wirtschaftsweg im Flurbereinigungsverfahren Halsenbach/Ney entstanden ist. Der Besitzübergang wurde 1967 durch das Kulturamt Koblenz erlassen.

Aus landeskultureller und bodenrechtlicher Sicht bestehen gegenüber der beabsichtigten Einziehung des o.g. Wirtschaftsweges keine Bedenken.

Diese Kenntnis veranlasst dazu, das Verfahren zur Einziehung des Wirtschaftswegeteilstücks einzuleiten.

Über die Einziehung hat nun der Ortsgemeinderat Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Halsenbach beschließt die als **Anlage** beigefügte Satzung zur **Einziehung des Wirtschaftsweges Flur 2, Flurstück 62 in der Gemarkung Halsenbach**.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt mit 12 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

TOP 4 öGRS Halsenbach 27. September 2016	Zuschussantrag SG Ehrbachtal
---	-------------------------------------

Beratungsdetails:

Die SG Ehrbachtal hat für die Sanierungen des Vereinsheims und des Sportplatzes einen Zuschussantrag bei der Ortsgemeinde gestellt, die Ortsbesichtigung hat am Montag 26.09.2016 stattgefunden

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, der SG Ehrbachtal einen Zuschuss für die Dachsanierung des Vereinsheims und der nebenstehenden Garage zu gewähren. Die Höhe des Zuschusses wird nach Abzug der Fördermittel des Sportbundes, wie in der Vergangenheit, unter den Ortsgemeinden Halsenbach, Kratzenburg und Ney aufgeteilt.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (13 Ja-Stimmen).

TOP 5 öGRS Halsenbach 27. September 2016	Mitteilungen, Anregungen
---	---------------------------------

- Mitteilung Nachbarschaftstreffen NGZ,
- Die Industriestraße wird vom Kreis zur Sanierung aufgenommen.
- Leerrohr Ausbau Wasemstraße

Ortsbürgermeisterin Rita Lenz schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.16 Uhr.

B. Nichtöffentlicher Teil

Die Vorsitzende schließt mit einem Dank an die Ratsmitglieder die Sitzung.

Rita Lenz
Ortsbürgermeisterin

Dieter Christ
Schriftführer